

hört sie an, das ist der Verfassung gemäss; aber er kann sie durch dieselbe weder bejahen noch verneinen. Denn das ist der Wille des Königs.

17.

Der Wille des Königs.

Der König hat nichts vom Lande, sondern er lebt nur von seinem Domain.

Die 56 Mill. Thlr., die der Staat mit den Hebegebühren aufbringt, diese sind Gut des Staats, die der König zwar einzieht, aber gleich, sey es zum Militair, sey es zum Civil, oder zum Tilgen der Schulden verwendet.

Er hingegen lebt von seinem Domain.

Wenn die Kammer der Reichsherren und die Kammer der Deputirten öffentlich sind, so kann jeder, der den Entwurf zu einem Gesetze durchsetzen will, zeigen was er vermag.

Der König aber kann in gewohnter Ruhe herrschen.

Denn er kann das Gegentheil von allem dem thun.

Denn das ist der Wille des Königs.

18.

Die Reichsherren und die Abgeordneten der Gemeinen.

Die Reichsherren und die Abgeordneten der Gemeinen versammeln sich.

Bei den Wahlen wird nun darauf gesehen, dass es ordentlich hergeht.

Wenn die Wahl ordentlich ist, so wird hierauf keine Rücksicht genommen, ob ein Deputirter aristokratisch oder monarchisch oder republicanisch sey. Dies hat jeder zu verantworten.

Aber der König kann mit gewohnter Ruhe herrschen, und er kann das Gegentheil von dem thun, was die Mehrheit der Reichsherren und die Mehrheit der Abgeordneten der Gemeinen beschliessen.

Denn das ist der Wille des Königs.

19.

Beispiele von den Staaten Deutschlands.

Ich muss, um eine solche Lehre zu rechtfertigen, die Gründe anführen, die mich zu dieser Lehre gebracht haben.

1. Ich schrieb im vorigen Jahre etwas über die Gemeinde-Ausgaben der Städte und fand, dass die rheinischen Städte 1 Thlr. 7 Sgr. Abgaben thun, und mit den Armen 2 Thlr. 10 Sgr.

Ich machte dieses bekannt und liess es als Handschrift drucken, ohne Censur.

Ein Herr der Düsseldorfer Regierung, der mich schon lange mit seiner Freundschaft beehrt hatte, sagte, als er den Brief an den König las: „Das ist zu viel, das können die Gemeinen am Ende nicht mehr aufbringen, nämlich 2 Thlr. 10 Sgr.“

Und doch bringt Berlin bei 234,000 Seelen 4 Thlr. 8 Sgr. auf, und Leipzig mit 44,000 Seelen 6 Thlr., wie wir dies noch neulich in der Staatszeitung hatten.

Und doch war dieser geehrte Herr seit ungefähr 30 Jahren in der Regierung, und hatte sich viel mit dem Haushalte der Gemeinden beschäftigt.

2. Als zweites Beispiel mag folgendes dienen:

Coblenz gibt 3 Thlr. für Mahl- und Schlachtsteuer.

Düsseldorf gibt zwischen den Gräben 2 Thlr. Mahl- und Schlachtsteuer.